

RHEINDT HÄUSSLING JUNGNITSCH FR-EBERT-ANL.16 69117 HEIDELBERG

Firma
Vorwärts GmbH
(Köln)
Im Mediapark 5
50670 Köln

SACHBEARBEITER: RA Rheindt
UNSER ZEICHEN: 1139/16 R25 Rh/sr D8/18388

HEIDELBERG, DEN 2020-04-27

Vorwärts wg. Gutachtens zu Bewertungsservices mit Gutscheincodes

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie unsere gutachterliche Stellungnahme zu dem Themenkomplex
Bewertungsservices mit Gutscheincodes bei Amazon.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin-Sigmund Rheindt
Rechtsanwalt

HEIDELBERG: MARTIN-SIGMUND RHEINDT JAN HÄUSSLING
FRIEDRICH-EBERT-ANLAGE 16 69117 HEIDELBERG TELEFON 06221.47 51 07 TELEFAX 06221.47 35 71
E-MAIL: mail@rhj-law.de NET: www.rhj-law.de TELEFON und TELEFAX: 0700-ANWALT HD

DÜSSELDORF: HERMA JUNGNITSCH
MAUERSTRASSE 15 40477 DÜSSELDORF TELEFON 0211.4 98 47 82 TELEFAX 0211.4 98 47 88

RAe Rheindt und Häussling seit 2000 vertretungsberechtigt beim OLG Karlsruhe
RA Rheindt Lehrbeauftragter der SRH Hochschule Heidelberg
RA Häussling Lehrbeauftragter der Universitäten Bonn und Mainz

Gutachten

I. Gegenstand des Gutachtens

Gegenstand unserer gutachterlichen Stellungnahme ist die Frage, ob nach den geänderten Rezensionsvorgaben von Amazon die Nutzung eines Bewertungsservices zulässig ist,

wenn dieser Bewertungsservice den Produkttestern **Gutscheincodes** seiner Kunden zur Verfügung stellt, mit Hilfe derer die Produkttester die zu testenden Produkte **direkt beim Seller über Amazon kaufen und direkt vom Seller geliefert erhalten** und schließlich **eine Amazon-Rezension erfolgt**.

Amazon wendet sich an die auf der Plattform tätigen Seller mit folgenden Vorgaben:

„Zusätzliche Informationen zu den Richtlinien für anreizbasierte Bewertungen

22.11.2016

Amazon hat vor Kurzem die Richtlinien zum Verbot von anreizbasierten Bewertungen aktualisiert, einschließlich derer, die im Austausch gegen ein kostenloses oder vergünstigtes Exemplar des Produkts abgegeben werden.

Wir betrachten eine Bewertung als anreizbasiert, wenn Sie die Bewertung direkt oder indirekt beeinflusst haben oder die Möglichkeit haben, sie direkt oder indirekt zu beeinflussen. Dazu zählen beispielsweise die Überwachung, ob eine Bewertung geschrieben wurde, oder die Bereitstellung oder Einbehaltung zukünftiger Vorteile, je nachdem, ob eine Bewertung geschrieben wird oder wie der Inhalt der Bewertung ausfällt. Nachfolgend finden Sie einige Beispiele, in denen eine Bewertung als anreizbasiert angesehen wird und nicht zulässig ist:

- Sie stellen ein kostenloses oder vergünstigtes Produkt, einen Geschenkgutschein, Rabatte, Geldzahlungen oder andere Vergütungen als Gegenleistung für die Bewertung bereit.
- Sie bieten kostenlose oder reduzierte Produkte oder andere Vorteile an oder behalten diese in Zukunft ein, je nachdem, ob der Kunde eine Bewertung schreibt oder nicht.
- Sie verwenden einen Bewertungsservice, bei dem die fortlaufende Mitgliedschaft des Bewerbers vom Schreiben von Bewertungen abhängt.
- Sie verwenden einen Bewertungsservice, bei dem Sie Kunden basierend auf deren Bewertungen einstufen können.
- Sie verwenden einen Bewertungsservice, bei dem Kunden ihr öffentliches Amazon-Profil registrieren, sodass Sie die Bewertungen Ihrer Produkte überwachen können.

Die Bereitstellung von Anreizen für Kundenbewertungen verstößt gegen unsere Richtlinien und möglicherweise auch gegen den Federal Trade Commission Act.

Die folgenden Aktionen sind im Allgemeinen zulässig, sofern Sie die oben genannten Einschränkungen beachten:

- Sie können Rabatte anbieten, die generell für alle Kunden verfügbar sind, wie zum Beispiel Blitzangebote.
- Sie dürfen kostenlose Produkte auf Fachmessen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgeben, bei denen es Ihnen nicht möglich ist, zu überprüfen, ob Empfänger eine Bewertung schreiben, oder Vorteile bereitzustellen oder zurückzuhalten, je nachdem, ob eine Bewertung geschrieben wird oder wie der Inhalt der Bewertung ausfällt.

Die oben genannten Änderungen betreffen nur andere Produktkategorien als Bücher. Das Bereitstellen von Rezensionsexemplaren von Büchern – eine lang bewährte Praktik – ist auch weiterhin gestattet.“

Quelle: https://sellercentral.amazon.de/gp/headlines.html/ref=xx_headlines_cont_home

II. Dies vorausgeschickt geben wir folgende gutachterliche Stellungnahme ab:

1. Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist die mit der Änderung der Richtlinien von Amazon verfolgte Absicht, „anreizbasierte Bewertungen“ zu verbieten.
2. Was hierunter zu verstehen ist, definiert Amazon wie folgt: „Wir betrachten eine Bewertung als anreizbasiert, wenn Sie [d.h. der Seller] die Bewertung direkt oder indirekt beeinflusst haben **oder die Möglichkeit haben**, sie direkt oder indirekt **zu beeinflussen**“ [Hervorhebungen vom Unterzeichner].

Fraglich ist, ob das oben beschriebene Gutscheincode-System dem Seller eine solche Möglichkeit der direkten oder indirekten Beeinflussung gibt.

- a. Man wird den Begriff „**Möglichkeit**“ sicherlich einschränkend auslegen müssen, so dass nicht jede theoretische Möglichkeit im naturwissenschaftlichen Sinne ausreicht, also eine Beeinflussungsmöglichkeit nur dann nicht gegeben ist, wenn dies naturgesetzlich unmöglich wäre. Eine solche weite Auslegung hätte eine fast unbegrenzte und uferlose Bedeutung des Begriffs „Möglichkeit der Beeinflussung“ zur Folge.
- b. „Möglichkeit“ im Sinne der Amazon-Richtlinien ist deshalb nach diesseitiger Rechtsauffassung dahingehend zu definieren, dass nach der Lebenserfahrung eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Seller den Tester beeinflussen kann. Ein besonders wichtiges Kriterium ist hierbei, welchen Aufwand ein Seller betreiben muss, um auf den Tester einzuwirken.
- c. Es ist schwierig, eine abschließende und allgemeingültige Definition der Grenzen einer **indirekten Beeinflussungsmöglichkeit** zu ziehen, also dafür, wann genau eine indirekte

Beeinflussungsmöglichkeit gerade noch besteht und wann nicht mehr. Es kommt im Ergebnis wohl auf die Umstände des Einzelfalles an, die mittels einer am Normzweck ausgerichteten wertenden Betrachtung subsumiert werden müssen.

- d. Diese Schwierigkeiten einer genauen und allgemeinverbindlichen Definition einer indirekten Beeinflussungsmöglichkeit stellen jedoch kein Hindernis für die Definition einer **direkten Beeinflussungsmöglichkeit** dar. Die Möglichkeit der direkten Beeinflussung des Testers setzt die Möglichkeit für den Seller voraus, den jeweiligen Tester ohne größere Umstände direkt zu kontaktieren. Zu prüfen ist also, ob bei dem o.g. Gutscheincode-System eine solche problemlose Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme des Sellers zum Tester besteht.

Systembedingt kauft der Produkttester das Produkt beim Seller mit dem jeweiligen Gutscheincode über Amazon. Der Seller erlangt somit unweigerlich die Kontaktdaten des Produkttesters. Damit hat der Seller unweigerlich die Möglichkeit, den Produkttester zu beeinflussen. Er kann beispielsweise den an die Tester zu liefernden Produkten Anweisungen für ein ihm genehmes Testergebnis oder Anreize beifügen, die die Tester zu einer positiven Bewertung des Produkts veranlassen könnten oder einen entsprechenden Brief verfassen und diesen an alle Tester versenden. Hierfür muss er keinerlei Aufwand betreiben, denn er erhält die Kontaktdaten aller Tester zwangsläufig durch deren Bestellvorgänge.

3. Da nach den neuen Amazon-Vorgaben aber gerade Amazon-Rezensionen dann nicht zulässig sind, wenn ein Seller die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme zum Tester hat, liegt durch das Gutscheincode-System ein Verstoß gegen das Verbot der Möglichkeit der direkten oder indirekten Beeinflussung des Testers durch den Seller vor.

Zusammenfassend kommen wir deshalb zum Ergebnis, dass auch bei der gebotenen einschränkenden Auslegung der neuen Amazon-Vorgaben, die wir oben dargestellt haben, Gutscheincode-Systeme, bei denen Tester die Produkte per Code direkt über Amazon beim Seller kaufen, gegen die neuen Amazon-Vorgaben verstoßen, da die Seller die Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf die Amazon-Rezension haben.

- III. Von diesem Gutscheincode-System unbedingt zu unterscheiden, ist jedoch der Bewertungsservice des Clubs der Produkttester. Der Bewertungsservice "Club der Produkttester" der Vorwärts GmbH ist Amazon-konform, wie wir bereits in einem früheren Gutachten dargelegt haben.



Martin-Sigmund Rheindt
Rechtsanwalt